

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND
INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 12. April 2017

Nummer 04

Ein frohes Osterfest



E

erholsame Feiertage

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		19. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	21
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	20. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3	21
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3	21. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Murchin	22
3. Öffnungszeiten der Bibliotheken	4	22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 08.03.2017	26
4. Sitzungstermine	4	23. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 09.03.2017	26
5. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 14.03.2017	4	24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 27.02.2017	26
6. Bekanntmachung der Wahlleitung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Karlsburg	6	25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 23.03.2017	26
7. Bekanntmachung der Wahlleitung zur Sitzung des Wahlausschusses	6	26. Teileinziehung einer Straße in der Gemeinde Wrangelsburg	27
8. Stellenausschreibung der Stadt Gützkow	6	27. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 13.03.2017	27
9. Stellenausschreibung des Amtes Züssow	7	28. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen	28
10. Container für Grünschnitt	7	29. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 02.03.2017	32
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		30. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Züssow	32
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 06.03.2017	7	Wir gratulieren	34
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017	8	Schulen und Kita	
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017	9	1. Kita Gützkow: Kinder-Kleider-Basar	34
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 06.03.2017	10	2. Kita Bummi: Flohmarkt	35
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“	11	3. Rückblick auf den Fasching in Bandelin	35
6. 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow	12	Kultur und Sport	
7. Grundstücksangebot in Groß Kiesow, Rosenweg	12	1. Wir sagen DANKE	36
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 21.03.2017	13	2. Einladung zur Mitgliederversammlung des SV Gützkow e.V.	36
9. Teileinziehung eines Weges in der Gemeinde Groß Polzin	13	3. Tag der offenen Tür bei der Schützen-Compagnie Gützkow	36
10. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow	14	4. Osterfeuer in Klein Kiesow	36
11. Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017	15	5. Waldwanderung mit dem Revierförster	36
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 06.03.2017	16	6. Osterfeuer in Lühmannsdorf	37
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2017	16	7. Tanz in den Frühling in Lühmannsdorf	37
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 20.02.2017	18	8. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	37
15. Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2017	18	Kirchennachrichten	
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 23.02.2017	20	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	37
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 06.03.2017	20	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	39
18. Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Murchin vom 26.01.2017	20	3. Der Kirchenbote	40
		Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
		1. Einladung zur Auftaktveranstaltung für die Naturparkplanung „Flusslandschaft Peenetal“	42
		2. Einreichung von Projektideen	42
		3. Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald	44
		4. Grabenschau des WBV „Insel Usedom-Peenestrom“	48
		5. Managementpläne für FFH-Gebiete	48

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes**

erscheint am **Mittwoch, dem 10.05.2017**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 03.05.2017 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 26.04.2017

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat oder Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	18:00 - 20:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus (in Vertretung)	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
i. V. Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltdt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

nächster Öffnungstermin

Dienstag, den 11.04.2017 15:15 Uhr - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Sonnabend, den 15.04.2017 10:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek von Mai bis Juni 2017:

Mai 13.05.2017, Juni 17.06.2017

Kontaktdaten:Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sitzungstermine

13.04.2017	Gemeindevertretung Wrangelsburg
20.04.2017	Gemeindevertretung Karlsburg
24.04.2017	Gemeindevertretung Murchin
11.05.2017	Gemeindevertretung Züssow
18.05.2017	Stadtvertretung Gützkow
22.05.2017	Gemeindevertretung Groß Kiesow

Informationen:

www.amt-zuessow.de -> Gremien -> Sitzungskalender

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Züssow vom 14.03.2017

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt der Amtsausschuss folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen auf folgenden Kostenstelle:

- 11401.130/52313000 Unterhaltung Peenetaleschule in Höhe von 14.200,00 Euro (Deckung durch Versicherungserstattung 11401.130/46270000 - 14078,65 Euro)
- 12600.000/56390000 Vermischte Ausg. Jugendfeuerwehr in Höhe von 1.000,00 Euro (Deckung durch Mehreinnahmen auf den SK 44243000 und 41449000)
- 27200.000/58200000 Aufwendungen aus Umlagen in Höhe von 892,78 Euro (Deckung durch 01.431/48200000 in Höhe von 892,78 Euro)
- 11401.720/08270000 Geringwertige Vermögensgegenst. BB Ziethen in Höhe von 300,00 Euro
- 11401.410/08224000 EDV-technische Ausstattung in Höhe von 150,19 Euro
- 11401.720/31513000 Tilgung Kredit BB Ziethen in Höhe von 11.200,00 Euro
- 21100.001/50440000 Beschäftigte in ABM in Höhe von 1.200,00 Euro
- 21100.006/50440000 Beschäftigte in ABM in Höhe von 3.354,00 Euro
- 21500.002/50440000 Beschäftigte in ABM in Höhe von 1.200,00 Euro
- 21100.001/54159000 Zuschuss Sozialarbeiter in Höhe von 6.749,36 Euro

- 21100.006/54159000 Zuschuss Sozialarbeiter in Höhe von 4.449,56 Euro
- 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen in Höhe von 5.144,09 Euro

Die üpl/apl. Aufwendungen sind der Tatsache geschuldet, dass die Planung auf anderen Kostenstellen oder Sachkonten erfolgte. Somit waren die Ansätze für die Aufwendungen im Haushalt 2014 vorhanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Entlastung des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dinse, Jutta

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Amtsvorstehers Herrn Warkus und der Amtsvorsteherin Frau Dinse für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlorganisation

Der Amtsausschuss beschließt die folgenden Erhöhungen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlorganisation.

Funktion	Wahlvorstände für jeden Wahlbezirk	Briefwahlvorstand des Amtes	Wahlausschuss des Amtes (alle Gemeinden)
----------	------------------------------------	-----------------------------	--

Vorsitzende/-r	60 Euro	60 Euro	
stellv. Vorsitzende /-r	50 Euro	50 Euro	
Schriftführung	60 Euro	60 Euro	
stellv. Schriftführung	50 Euro	50 Euro	
weiteres Mitglied (Beisitzer)	40 Euro	40 Euro	30 Euro

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

In den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow wird Herr Thomas Peterson als weiteres Mitglied gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 21.02.2017 - Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.433 Neubau Peenetalschule Gützkow Sachkonto 52261000 Heizstrom im Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss beschließt das Umbuchen von 3000,00 Euro vom Sachkonto 52240000 Gas auf das Sachkonto 52261000 Heizstrom für die Kostenstelle 11401.433 - Erweiterungsbau Peenetalschule Gützkow für das Haushaltsjahr 2017.

Der Amtsausschuss stimmte der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 21.02.2017 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ausweisung zusätzlicher Beamtenstellen im Stellenplan des Amtes Züssow 2017

Der Amtsausschuss beschließt die Ausweisung folgender zusätzlicher Stellen im Stellenplan des Amtes Züssow 2017 als Beamtenstellen:

1. Fachbereich Bürgerdienste - Leiter/in des Fachbereiches
2. Fachbereich Bürgerdienste - Sachbearbeiter/in Personenstandswesen (Standesamt)
3. Fachbereich Finanzen - Sachbearbeiter Haushaltswesen (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Verrechnung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes i.H.v. 80.900,00 EUR

Der Amtsausschuss beschließt die Mehrbelastung aus dem 1. Nachtragshaushalt 2017 in Höhe von 80.900,00 EUR mit den vorhandenen liquiden Mitteln des Amtes zu verrechnen. Damit verbleibt die Amtsumlage bei 22,946 %.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.03.2017 die Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 19.01.2017 - Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk 12201.000/52551000-Kostenerstattung an private Unternehmen
- Besetzung der Fachbereichsleiterstelle Finanzen ab dem 01.10.2017
- Schaffung einer zusätzlichen Stelle im FB BA/GM ab dem 01.04.2017
- Bewertung der Stabsstelle Controlling
- Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung des Parkplatzes beim Amtsgebäude in Züssow

Abgelehnte Beschlüsse:

- Antrag auf Erlass der Nebenforderungen
- Antrag auf Teilerlass der Nebenforderungen mit anschließender Ratenzahlung

Amt Züssow
Wahlleitung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 45 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) gebe ich öffentlich bekannt:

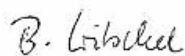
Die Gemeindevertretung Karlsburg hat gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V beschlossen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Karlsburg

am 25. Juni 2017

stattfinden wird. Nach § 3 Abs. 4 LKWG M-V findet eine eventuell notwendige Stichwahl zwei Wochen später und somit

am 09. Juli 2017

statt. Eine Neuwahl ist erforderlich, da der bisherige Bürgermeister von seinem Amt zurückgetreten ist.



B. Witschel
Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 07. März 2017

Amt Züssow
Wahlleitung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg am 25. Juni 2017

Wahlbekanntmachung

Der zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014 gebildete Gemeindevwahlausschuss bleibt gemäß § 10 Abs. 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) bis zur Vorbereitung der nächsten Kommunalwahl in fünf Jahren im Amt. Der Gemeindevwahlausschuss tritt nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 20 LKWG M-V

am 25. April 2017 um 16:00 Uhr

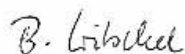
im Beratungsraum des Amtsgebäudes

in 17495 Züssow, Dorfstraße 6 zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bericht über die Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
4. Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge zur Bürgermeister-Neuwahl in der Gemeinde Karlsburg



B. Witschel
Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 09. März 2017

Stellenausschreibung

Die Stadt Gützkow beabsichtigt zum 01.08.2017 die Stelle einer/es

Stadtarbeiters/in

in Vollzeit, unbefristet, Eingruppierung nach TVöD-VKA, zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- aktive Mitarbeit bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der kommunalen Gebäude und Anlagen, Straßen, Wege, Grünflächen, Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe oder auch der Badeanstalt
- vorausschauende Planung, Koordinierung und Durchführung des Mitarbeiter-, Fahrzeug-, Maschinen-, Geräte- und Materialeinsatzes orientiert an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz
- Führungsverantwortung (Überwachung und Anleitung) der Mitarbeiter entsprechend der erteilten Aufträge
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht; insbesondere bei der Baumpflege und der Abwicklung des Winterdienstes
- Die Zuweisung tätigkeitsverwandter Aufgaben bleibt vorbehalten

Anforderung:

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung in einem (bau)handwerklichen/ technischen Beruf
- Flexible, selbständige, zuverlässige und teamorientierte Arbeitsweise; hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sowie Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Führerschein für PKW (B/BE), LKW (C1E), Traktor (L und T) sowie Fahrpraxis

Von Vorteil sind:

- Zusatzqualifikationen wie der Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen, Freischneidern u.a.
- Führerschein für Klasse CE bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow

Schwerbehinderte (Bitte Nachweis beifügen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 30.04.2017** an:

Amt Züssow, Kenntwort: Stadtarbeiter,
Dorfstraße 6, 17495 Züssow
oder per Mail an s.gurr@amt-zuessow.de

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Dinse
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Das - **AMT ZÜSSOW** - schreibt im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement (Bürgerbüro Gützkow) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle:

Sachbearbeitung Straßenwesen

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus.

Aufgaben des Stelleninhabers sind insbesondere:

- Angelegenheiten der Verkehrslenkung
- Bauhof/Fuhrpark
- Verwaltung und Unterhaltung im Bereich Tiefbau
- Verwaltung und Unterhaltung im Bereich Abwasser
- Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Einrichtungen
- Straßenreinigung/Winterdienst

Voraussetzungen sind:

- Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder ein vergleichbarer Abschluss
- anwendungsbereite Kenntnisse im Vergaberecht, Straßenrecht und im Baurecht
- Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrechts
- PC-Kenntnisse
- Führerschein Pkw
- Teamgeist, hohes Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zum konzeptionellen und perspektivischen Denken, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.)

bis zum 30.04.2017 (Posteingang beim Amt) unter dem Kennwort „Stellenausschreibung“ an:

Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

J. Dinse
Amtsvorsteherin

Container für Grünschnittsammlung

Das Amt Züssow wurde von der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald informiert, dass die Grünschnittsammlung über Container ab 2017 nicht mehr stattfindet.

Die neue Abfallsatzung, die ab 01.01.2017 in Kraft getreten ist, beinhaltet die Grünschnittsammlung im Bringesystem, das heißt, Bürger müssen die Abfälle auf einen der Wertstoffhöfe anliefern. Die nächsten Wertstoffhöfe sind in Kemnitz, Wolgast, Gützkow oder Anklam. Die Annahme ist bis zu einem Kubikmeter pro Tag und Wertstoffhof für den Bürger kostenfrei. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de oder 038355 695-21

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.03.2017

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

- Grundsteuer A	von 300 %	auf 320 %
- Grundsteuer B	von 373 %	auf 380 %
- Gewerbesteuer	von 340 %	auf 345 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11408.000/52313.000 (Gemeindhaus/Kita Bandelin)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11408.000/52313.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss: Telefonkostenpauschale für die ehrenamtliche Bürgermeisterin

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: **Jana von Behren**

Auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V beschließt die Gemeindevertretung Bandelin, ab 01.01.2017 die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehenden privaten Telefongebühren der Bürgermeisterin nicht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der I. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Erhöhung der Grundmiete für den Bereich Kita nach abgeschlossener Modernisierung am Wohngebäude Bandelin, Neue Straße 2/3

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Erhöhung der Grundmiete für die Kindertagesstätte, nach abgeschlossener Modernisierung am Wohngebäude Bandelin, Neue Straße 2/3 auf 1995,46 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Abschluss eines Gas-Wegenutzungsvertrages mit der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH, Wiesenweg 6 in 17449 Trassenheide mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Vertragsbeginn ist der 01.04.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Erhöhung des Pacht-/Mietzinses für Garagen und Stellplätze

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung des Miet-/Pachtzinses für Garagen ab 01.01.2018 auf 100,00 EUR/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Stellungnahme der Gemeinde Bandelin zur Bauleitplanung der Gemeinde Behrenhoff

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik - Gemeinde Behrenhoff, Ortsteil Kammin“ der Gemeinde Behrenhoff.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bandelin - bebautes bzw. unbebautes Grundstück
- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - Trinkwasserleitungsrecht
- Abschluss Landverzichtserklärungen im Rahmen der Flurneuordnung und Festlegungen zur Höhe der Geldabfindungen - Gartenland in Bandelin

Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bandelin vom 06.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bandelin.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:


- | | | |
|--|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 345 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bandelin, den 07.03.2017


von Behren
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 M-V am 09.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 07.03.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Bandelin, den 07.03.2017


von Behren
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 605.400 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.319.900 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -714.500 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -714.500 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - Veränderung der Rücklagen auf -714.500 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 588.100 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 1.159.300 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -571.200 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -24.500 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.967.100 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.371.400 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 595.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 601.100 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 345 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 4.513.099,24 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.981.299,96 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.106.199,96 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.03.2017 erteilt.

Bandelin, den 30.03.2017



von Behren
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.04.2017 bis 22.04.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Bandelin, den 30.03.2017

von Behren
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Kiesow



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.03.2017

Öffentlicher Teil:

Bestätigung der neuen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow, der Ortsfeuerwehr Groß Kiesow und der Ortsfeuerwehr Sanz

Die Gemeindevertretung bestätigt die neuen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow, der Ortsfeuerwehr Groß Kiesow und der Ortsfeuerwehr Sanz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Klaus-Dieter Anklam zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Frank Wandt zum Stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Ortswehrlührers der Freiwilligen Feuerwehr Groß Kiesow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Frank Wandt zum Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Kiesow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Stellvertretenden Ortswehrlührers der Freiwilligen Feuerwehr Groß Kiesow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Jürgen Doebler zum Stellvertretenden Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Kiesow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Ortswehrlührers der Freiwilligen Feuerwehr Sanz und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Philipp Anklam zum Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Sanz zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Stellvertretenden Ortswehrlührers der Freiwilligen Feuerwehr Sanz und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Steffen Denz zum Stellvertretenden Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Sanz zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Vertrag zur Nutzung der kommunalen Sportstätte Groß Kiesow durch den Verein SG Traktor e. V. Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt den vorliegenden Vertrag zur Nutzung der kommunalen Sportstätte durch den Verein SG Traktor e. V. Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss zur Übertragung der Personalangelegenheit - Einstellung einer/eines Erzieherin/Erziehers zum 01.04.2017 - gemäß § 22 (2) KV M-V

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Übertragung der Personalangelegenheit - Einstellung eines/einer Erziehers/Erzieherin zum 01.04.2017 - auf die Bürgermeisterin, Frau Dr. Zschiesche. Die Auswertung der Bewerbungen, die Vorstellungsgespräche und die Auswahl über den besten Bewerber erfolgen durch die Bürgermeisterin, deren Stellvertreter und durch die Vorsitzende des Sozialausschusses. Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung über die Einstellung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“
- Bauantrag
- Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung vom 11. September 2012 ((BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz von 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802) und in der derzeit gültigen Fassung und § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) i. V. m. der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013 und der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 06.03.2017 folgende „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ beschlossen:

Artikel 1 - Änderung § 2 Abs. 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten wird im Absatz 6 wie folgt geändert:

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen (Betriebsferien). Weitere Schließtage werden zum 01.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Betriebsferien und der Schließtage werden die Regelungen des Betreuungsvertrages nicht ausgesetzt.

Die Zahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten entsprechend des Betreuungsvertrages und der Gebührensatzung bestehen auch während dieser Zeit.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Groß Kiesow, den 14.03.2017



Dr. A. Zschiesche
Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.03.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 14.03.2017



Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 06.03.2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 29.11.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(3) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Der § 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wervorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 bis 4 genannten Straßenflächen nicht in erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 5 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Straßenreinigung tritt rückwirkend zum 02.12.2016 in Kraft.

Groß Kiesow, den 14.03.2017




Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04 / 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 14.03.2017



Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Groß Kiesow, Rosenweg - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Groß Kiesow bietet ein vermessenes und unbebautes Grundstück, gelegen in der Ortslage Groß Kiesow im Rosenweg zum Kauf an.

Gemarkung: Groß Kiesow

Flur: 1

Flurstück: 357 mit einer Grundstücksfläche von 441 qm

Der Kaufpreis beträgt 9.000 EUR.

Im westlichen Grenzbereich zum Grundstück Rosenweg 4 befindet sich eine grundbuchlich gesicherte Schmutzwassergefälleleitung des ZWAB. Die Leitung darf nicht überbaut werden und muss im Bereich des Schutzstreifens von 1,5 m beidseitig frei gehalten werden.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber. Im Kaufvertrag soll eine Bauverpflichtung für die Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb von drei Jahren vereinbart werden.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Groß Kiesow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Ansprechpartner im Amt Züssow:

Frau Muschter, Tel. 038355 643215

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.03.2017

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/52490000 (Sonstige Aufwendungen Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/52490000 (Sonstige Aufwendungen Feuerwehr)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschluss zur Einziehung einer Teilfläche eines Weges gem. § 9 StrWG M-V

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für ein Teilstück des Weges, gelegen auf dem Flurstück 330 (nach Vermessung Flurstück 330/1) der Flur 1 in der Gemarkung Quilow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Ausleihe eines Schleppers zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Polzin
- Annahme von Spenden

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin hat in ihrer Sitzung am 21.03.2017 unter der Beschluss - Nr. B/GV/GP/2017/006 die Einziehung eines Teilstücks des Weges, gelegen auf dem Flurstück 330 (nach Vermessung Flurstück 330/1) der Flur 1 in der Gemarkung Quilow gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) beschlossen.

Durch die Einziehung wird dieser Teil der Straße für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 18.04.2017 bis 18.05.2017

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und

von 13:00 - 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und

von 13:00 - 16:00 Uhr

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Groß Polzin, den 29.03.2017

S. Müller
Bürgermeister



Stadt Gützkow

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Stadtvertretung Gützkow am 18.10.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Gützkow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührensschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus

ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.1992, zuletzt geändert am 27.09.2001, außer Kraft.

Gutzkow, den 18.10.2016



Dinse
Bürgermeisterin

Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 08.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017 am 12.04.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.



Dinse
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	26,00 EUR
2. Tanklöschfahrzeug TLF 20/40:	40,00 EUR
3. Löschfahrzeug LF 16/12:	29,00 EUR
4. Mannschaftstransportwagen MTW:	60,00 EUR
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Owstin:	8,00 EUR
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Lüssow:	10,00 EUR
7. Löschfahrzeug LF 8 Dargezin:	34,00 EUR

Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.199.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.899.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-699.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-699.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-699.200 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.112.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.262.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-150.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.322.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.318.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.890.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.743.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.300 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.926.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	15.362.686,16 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	15.207.686,16 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.028.186,16 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.03.2017 erteilt

Gützkow, den 23.03.2017



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.04.2017 bis 22.04.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 24.03.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Gützkow, den 23.03.2017



Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.03.2017

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 3

Hinweis: Die Gemeindevertretung lehnte die Satzung ab.

Bestimmung des Wahltages für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg legt den Wahltag für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde auf Sonntag, den 25.06.2017 fest. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 09.07.2017 statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheit: Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“ - FS 261
- Kauf von Kommunaltechnik - Erteilung einer Vollmacht

Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.270.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.538.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -268.300 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -268.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -268.300 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.242.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 1.320.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -77.800 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	340.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	498.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-158.100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.727.400 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.491.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	235.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 158.100 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 861.600 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.911.485,26 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.471.961,12 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.254.061,12 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.03.2017 erteilt. Der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 158.100 EUR wurde versagt.

Karlsburg, den 27.03.2017




Warkus
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.04.2017 bis 22.04.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.03.2017 Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Karlsburg, den 27.03.2017



Warkus
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.02.2017

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

mit folgender Änderung:

Grundsteuer A	310 %
Grundsteuer B	375 %
Gewerbsteuer	350 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Abschnittsbildungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg entlang der Kreisstraße“

Der Gehweg entlang der Kreisstraße in Salchow wurde im Bereich zwischen der Einmündung zum Weg in Richtung Sportplatz und der Einmündung zum Weg zum Gutshaus (gegenüber Haus Nr. 3) hinsichtlich der Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbegleitgrün“ erneuert. Da sich die Maßnahme lediglich auf ein Teilstück der Straße beschränkt, beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow gemäß § 4 der Straßenbaubeitragsatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i.S.v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen.

Der Beschluss B/GV KB/2016/025 vom 17.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg entlang der Kreisstraße“

Der Gehweg entlang der Kreisstraße in Salchow wurde im Bereich zwischen der Einmündung zum Weg in Richtung Sportplatz und der Einmündung zum Weg zum Gutshaus (gegenüber Haus Nr. 3) hinsichtlich der Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbegleitgrün“ erneuert. Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt, dass die Straßenbaubeiträge im oben genannten Abschnitt gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbegleitgrün“ im Wege der Kostenspaltung i. S. v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Der Beschluss B/GV KB/2016/024 vom 17.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.021.600 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.045.700 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -24.100 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -24.100 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -24.100 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 993.800 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 919.400 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 74.400 EUR
 - b) die außerordentlichen

Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.800 EUR 32.000 EUR 36.800 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.164.600 EUR 1.275.800 EUR -111.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 102.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
- Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2.607.578,57 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 2.313.278,57 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.189.378,57 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.03.2017 erteilt.

Klein Bünzow, den 30.03.2017

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.04.2017 bis 22.04.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68A, Zimmer 206 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.03.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Klein Bünzow, den 30.03.2017

Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.02.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Lühmansdorf 2017

Die Gemeinde Lühmansdorf beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 mit den in der Sitzung abgestimmten Veränderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende
- Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.03.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.09.2016 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.02.2017 für die Kindertagesstätte „De lütten Schieters“ in Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme von Spenden
- Bauanträge

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Murchin vom 26.01.2017

Die Gemeinde Murchin beschließt, dass das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“ aufgehoben wird.

Erläuterung:

Die Gemeinde Murchin hatte am 05.05.2011 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“ gefasst. Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht und es erfolgte die Planungsanzeige. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 08.05.2012 statt und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 05.09.2012. Am 30.01.2013 erfolgte in einer Beratungsrunde die Auswertung der im Rahmen des Vorentwurfes eingegangenen Stellungnahmen.

Seit dem ruht das Bauleitplanverfahren und es gibt keine Aktivitäten von Seiten des Investors. Der jetzige Eigentümer verfolgt eine andere Entwicklung des Gebietes des ehemaligen Depots in Relzow und ist mit der Aufhebung dieses Bauleitplanverfahrens einverstanden. Die Absprache hierzu fand am 13.12.2016 mit Vertretern der Firma Mewako GmbH statt.

Murchin, den 02.02.2017
Dina
Bürgermeister



Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017 am 12.04.2017

Hinweis auf die Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt auf der Homepage des Amtes Züssow am 06.03.2017

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Murchin über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“

Die Gemeinde Murchin verfügt seit dem 06.02.2002 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Dieser soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in dem Bereich des ehemaligen Depots Relzow:

Gemarkung Relzow

Flur 2

Flurstücke 318/5, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/20, 318/21, 484/2, 481/1, und teilweise 318/13

geändert werden.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf den ehemaligen Lagerflächen des Depots, durch:

- Sicherung und Entwicklung der Lagerräume und Flächen für das Depot
- Sicherung und Erhalt des Standortes für „Neue Energien“, Sicherung des Standortes für Photovoltaikanlagen
- Entwicklung eines Sonderbereiches für Forschung und Entwicklung und „Neuen Energien“
- Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen für die Umsetzung der Forschungsvorhaben in die Praxis (Produktion)
- Sicherung und Modernisierung der Erschließung

Schutz und Erhalt der Belange des Umweltschutzes, durch:

- Schutz und Erhalt von Grünstrukturen, Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin



Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt Nr. 04 / 2017 am 12.04.2017

Hinweis auf die Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt auf der Homepage des Amtes Züssow am 06.03.2017

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Murchin über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB

1. Für das im beiliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnete Gebiet mit einer Größe von 70,42 ha in der Gemarkung Relzow
Flur 2
Flurstücke 318/5, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/20, 318/21, 484/2, 481/1 (vollständig) und 318/13 (teilweise)

beschließt die Gemeinde Murchin die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:
 - Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf den ehemaligen Lagerflächen des Depots, durch:
 - Sicherung und Entwicklung der Lagerräume und Flächen für das Depot
 - Sicherung und Erhalt des Standortes für „Neue Energien“, Sicherung des Standortes für Photovoltaikanlagen
 - Entwicklung eines Sonderbereiches für Forschung und Entwicklung und „Neuen Energien“
 - Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen für die Umsetzung der Forschungsvorhaben in die Praxis (Produktion)
 - Aufbau von Elektro-Tankstellen in Verbindung mit einem gastronomischen Angebot
 - Sicherung und Modernisierung der Erschließung
 - Schutz und Erhalt der Belange des Umweltschutzes, durch:

Murchin, den 22.02.2017
Dirk
Bürgermeister



- Schutz und Erhalt von Grünstrukturen, Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.
3. Die Planung wird nach § 2 und § 8 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung erfolgen.
 4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
 5. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Murchin, den 27.02.2017
 Dinse
 Bürgermeister



Anlage zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“
 Größe Geltungsbereich 70,42 ha



Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017 am 12.04.2017

Hinweis auf die Bekanntmachung im Züssower Amtsblatt auf der Homepage des Amtes Züssow am 06.03.2017

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Murchin

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Murchin gibt sich entsprechend §9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes MV nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 die folgende Satzung.

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Murchin, in der Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Ehrenabteilung
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften Aus- und Fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen. Gleichzeitig übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Murchin die Aufgaben der Wasserwehr (Wasserwehrdienst) nach § 95 Abs. 1 Wassergesetz M-V (LWaG).

§ 1a

Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach LWaG verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(2) Zuständig für den Wasserwehrdienst zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Bürgermeister. Er überträgt die Aufgaben des Wasserwehrdienstes an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Murchin. Im konkreten Einsatzfall wird ein Einsatzleiter berufen, welcher den Einsatz ausruft und diesen auch wieder beendet. Über eingeleitete Maßnahmen werden der Bürgermeister und die untere Wasserbehörde zeitnah unterrichtet.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder
2. die Mitglieder der Reserveabteilung
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung
4. die Mitglieder der Jugendabteilung
5. die fördernden Mitglieder

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/ den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie mit der Mitgliedschaft verbundene Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter beschließt die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrauwärterin/der Feuerwehrmannwärter wird durch Handschlag und Unterschriftenleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, gilt ein halbes Jahr Probezeit.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen
3. Die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen
4. Pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen; ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen oder entschuldigen lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützig Arbeit unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam.

Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder

2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für die Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine Aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wehrvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden eine Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder Ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 12 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln sind.

§ 11

Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender
- ihre/seine Stellvertretung
- die Schriftwartin/der Schriftwart
- die Zugführerinnen und Zugführer
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer
- die Gerätewartin/der Gerätewart
- die Führerin/der Führer der Reserveabteilung
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart
- die Sicherheitsbeauftragtin/der Sicherheitsbeauftragte
- aktive Mitglieder die in der Gemeindevertretung sind

(3) der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfes bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung.
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband.
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge.
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister
10. Aufnahme von fördernden Mitgliedern

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch eine Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/ der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/ des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/ der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende Dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los das die Wahlleiterin/ der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nichterreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, das die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Mindestausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungslehrgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amts-

antritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder mit dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Veranstaltungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr- Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/ dem Gemeindeführer und von dieser/ diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlührerin/ dem Kreiswehrlührer anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnung der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/ seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen §2 Abs. 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden,

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.2.13 außer Kraft.

Murchin, 26.2.2016



Gemeindeführerin/Gemeindeführer

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 09.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 09.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017 am 12.04.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.03.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Haushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters auf geringfügiger Basis
- Beschluss zur Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 20.193,45 EUR zum 28.02.2017

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.03.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf - unbebautes Grundstück in Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.02.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg 2017

Die Gemeinde Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: /

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Beschluss zur Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße gem. § 9 StrWG

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für ein Teilstück der Dorfstraße, gelegen auf dem Flurstück 55 der Flur 2 in der Gemarkung Gladrow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.03.2017

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Wrangelsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes

Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßige Aufwendung auf der Kostenstelle: 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen in Höhe von 225,22 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Einstellung eines Gemeindearbeiters

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg hat in ihrer Sitzung am 27.02.2017 unter der Beschluss-Nr. B/GV Wr/2017/005 die Einziehung eines Teilstücks der Dorfstraße, gelegen auf dem Flurstück 55 der Flur 2 in der Gemarkung Gladrow gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) beschlossen. Durch die Einziehung wird dieser Teil der Straße für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 18.04.2017 bis 18.05.2017

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Wrangelsburg, den 14.03.2017

Anlage zum Beschluss



Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.03.2017

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Haushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Ziethen

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen:

- 11408.000/52200000 Betriebskosten Wohnungsverwaltung in Höhe von 4.087,56 Euro

- 54101.000/57511000 Zinsaufwendungen Gemeindestraße in Höhe von 200,00 Euro
- 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen in Höhe von 6.608,03 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Schmoldt, Werner

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Moede und des Bürgermeisters Herrn Schmoldt für die jeweiligen Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Übertragung der Ausschreibung und Finanzierung der Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Ausschreibung der 1. Brandschutzbedarfsplanung an das Amt Züssow auf Grundlage des § 127 Abs. 4 KV M-V. Die Finanzierung erfolgt entsprechend § 146 KV M-V durch das Amt Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12.02.2016 und der Bestätigung durch die Gemeinde Ziethen vom 27.06.2016 (GV Zi/002/2016) folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Ziethen in dieser Satzung „Feuerwehr genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

- Löschgruppen,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung,
- Versorgungsabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

(4) Die Feuerwehr übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Wasserwehr (Wasserwehrdienst) nach LWaG M-V § 95 und HwMdVO M-V für den Bereich der Gemeinde Ziethen.

§ 1a

Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach LWaG und HwMdVO M-V verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(2) Zuständig für den Wasserwehrdienst zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Bürgermeister. Er überträgt die Aufgaben des Wasserwehrdienstes an den Leiter der Feuerwehr.

(3) Zum Wasserwehrdienst können neben den Mitgliedern der Feuerwehr auch Gemeindebedienstete herangezogen werden. Weisungsberechtigt für die Durchführung der Einsätze ist ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendabteilung,
4. die Mitglieder der Versorgungsabteilung,
5. die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(6) Zwischen den einzelnen aktiven Mitgliedern und der Gemeinde Ziethen, vertreten durch den Gemeindeführer, wird eine Dienstvereinbarung über die Funktion und die Verwendung in der Feuerwehr geschlossen.

Diese beinhaltet auch alle Aufgaben in der Feuerwehr sowie die Nutzung der Dienst-KFZ.

Die Dienstvereinbarung ist regelmäßig anzupassen.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

(1) Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 6a

Wahl des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jugendfeuerweherversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt und durch den Gemeindeführer ernannt. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die aktiven Mitglieder machen dem Gemeindeführer Vorschläge zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.

(3) Der Vorstand entscheidet über die einzelnen Wahlvorschläge und deren Zulassung zur Wahl. Er prüft im Besonderen die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

(4) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei Mitgliedern des Vorstandes den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche einfache Stimmenmehrheit erhält.

(6) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennütziges Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 7a

Mitglieder der Versorgungsabteilung

Mitglieder der Versorgungsabteilung sind Mitglieder der Feuerwehr, die nicht im direkten aktiven Dienst der Feuerwehr eingesetzt werden.

Sie können unter anderem zur Einsatzverpflegung, zur Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Gerätehäuser, zur Unterstützung bei Veranstaltungen oder in der Verwaltung eingesetzt werden. Sie benötigen keine feuerwehrtechnische Ausbildung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich zwei Wochen vorher beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11**Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für 6 Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. der Gemeindeführer als Vorsitzender,
2. sein Stellvertreter,

3. der Kassenwart der Löschgruppe Menzlin,
4. der Kassenwart der Löschgruppe Ziethen,
5. der Schriftführer,
6. die Gruppenführer,
7. der Sicherheitsbeauftragte,
8. der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die oben genannten Mitglieder des Vorstandes (Pkt. 1 - 5) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gruppenführer werden von den Mitgliedern der einzelnen Löschgruppen gewählt.

Der Sicherheitsbeauftragte wird durch die Gemeinde berufen.

Der Jugendfeuerwehrwart wird nach § 6a durch die Jugendfeuerwehrversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde.
2. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne.
4. Aufnahme von Feuerwehrmannwärtern.
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung.
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung.
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband.
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge.
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister.
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(5) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich: Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt mindestens 2 Monate vor der Wahl durch Aushang am Gerätehaus.

(3) Die aktiven Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters, Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens zwei aktiven Mitgliedern einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden.

Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(4) Wahlleiter ist der Gemeindeführer, Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.

(5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, das die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens 4 Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche und fachliche für das Amt besitzt,

3. den Gruppenführer-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat,

4. die weiteren für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat.

5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6. Der § 3 der FwLaufbDgrAusbVO M-V ist zu beachten!

(8) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen laut § 10, Abs. 3 BrSchG sind zulässig.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb

von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

(1) Unfallschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem

innerhalb von 3 Tagen der Feuerwehr-Unfallkasse und dem Kreiswehrlführer anzuzeigen.

§ 17

Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr werden zur Pflege der Kameradschaft zwei Kameradschaftskassen eingerichtet, die von den Kassenwarten im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 8 geführt werden. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.

(2) Es wird jeweils eine Kameradschaftskasse in der Löschgruppe Menzlin und der Löschgruppe Ziethen geführt.

(3) Die Kameradschaftskassen sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.

(4) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenwarte aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

Es wird jeweils für jede Löschgruppe ein Bericht gefertigt

§ 18**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 19**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 20**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bestätigung durch die Gemeinde vom 27.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2012 außer Kraft.

Ziethen, den 12.02.2016


 Guido Vangler
 Gemeindeführer

**Bestätigung der Gemeinde**

Ziethen, den 27.06.2016


 Werner Schmidt
 Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow „www.amt-zuessow.de“ unter Bekanntmachungen am 09.03.2017
 Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017 am 12.04.2017

Gemeinde Züssow**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2017****Öffentlicher Teil:****Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow 2017**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: 1

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Ortslage Ranzin
- Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf im B-Plangebiet Am Mühlenberg
- Einstellung von geringfügig befristeten Beschäftigten

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612 beschließt die Gemeindevertretung Züssow am 02.03.2017 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Züssow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Men-

schen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Züssow und die Freiwillige Feuerwehr Ranzin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührenschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr Züssow vom 07.12.1995 und die Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr Ranzin vom 14.12.1995 außer Kraft.

Züssow, den 02.03.2017



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

Verfahrensvermerk

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 08.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.03.2017 Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2017

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 08.03.2017



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	20,00 €
2. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF Züssow:	30,00 €
3. Mannschaftstransportwagen Züssow:	10,00 €
4. Tanklöschfahrzeug TLF Ranzin:	3,00 €

Kitanachrichten

Die Eltern der Kindertagesstätte Gützkow laden herzlich ein zum



Kinderkleiderbasar

6.5.2017 von 10 Uhr bis 15 Uhr in der Kita Peeneföhe

15 % des Erlöses kommen den Kindern der Kita zugute

Verkaufsnummer & Info
Telefon Ela 038353 679997 oder 0162 1011096



Flohmarkt
 Von Kindern für Kinder
22. April 2017 von 9-12 Uhr
 ... in Züssow auf der Wiese zwischen Schule und Kita ...

Das Beste daran: Ihr seid die Verkäufer!!!

Habt ihr Zuhause alte Bücher, Puppen, Playmobil-Figuren, Plüschtiere, Autos, Puzzles, Lego und anderes Spielzeug das ihr nicht mehr benötigt??? Bastelt ihr gerne tolle Dinge für Andere?

Klar!!!

Dann bringt einfach euer Spielzeug und eure selbst gebastelten Sachen mit und verkauft sie an andere Kinder. Ihr bestimmt den Preis und ihr seid diesmal die Verkäufer und könnt so euer Taschengeld aufbessern.

Denkt bitte an einen Klapptisch oder eine Decke damit die Dinge nicht im Gras liegen

Startgebühr sind 3 €. Diese bekommt die Kita und davon wird die Puppenspielerin zum Kindertag kommen, wenn genug Geld zusammenkommt.

Natürlich gibt es wieder Kaffee und Kuchen und auch Torsten ist wieder mit leckerer Bratwurst vor Ort.

Wir freuen uns auf euch!!!
 Das Team der Kita Bummi und der Elternrat



Fescher Fasching im „Knirpsenland“ Bandelin

Auf den 23. Februar hatten sich die Kinder lange gefreut und nun schmückten ihre Kostüme die sorgfältig vorbereitete Kita in Bandelin.

Berliner und Miniwindbeutel waren für die Ein- bis Sechsjährigen die rechte Einstimmung in einen launigen Tag. Stolz präsentierten sich unter anderem kleine Prinzessinnen und Piraten den gleichaltrigen Zuschauern, die mit großen Augen die jeweils anderen Verkleidungen bestaunten. Spiel und Spaß durchzogen die Bandeliner Kita bei Stuhltanz und viel Gesang.

Als alle Türen geöffnet waren und dann noch die auf dem Flur bereitgestellten Sportgeräte genutzt werden konnten, leuchteten viele Kinderaugen.

Für die Vorbereitenden war dies ein schöner Dank und Ansporn für den nächsten Fasching, denn der kommt bestimmt.



Auf diesem Weg möchten wir, die Kinder und Erzieher der Kita „Knirpsenland“, uns bei den fleißigen Helfern vom TÜV NORD und der Gemeinde für die Arbeiten an unserem Spielplatz, und für unseren neuen „Bewohner“, bedanken. Auch der Firma Peenetrans sagen wir Danke für den schönen Spielsand in unserem neuen großen Sandkasten.

Ihr Team der Kita Bandelin

Kulturnachrichten

Wir sagen DANKE

Am Abend des 10.3.2017 brannte es aus noch ungeklärter Ursache, auf unserem Festplatz. Der Holzunterstand ist dabei zerstört worden.

Dieser wurde von den Vereinsmitgliedern und Bewohnern Nepzins in vielen freiwilligen Stunden errichtet.

Durch aufmerksame Bewohner und durch den Einsatz der alarmierten Feuerwehren aus Züssow, Karlsburg, Ranzin und Lühhannsdorf konnte ein Übergreifen auf die Schutzhütte verhindert werden. Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Einsatzkräften ganz herzlich bedanken.

Reinhard Klaeske

Vorsitzender

Verein „Zur Spinne“ Nepzin

Einladung

an die Mitglieder des SV Gützkow e. V.

Fr., 28. April 2017, 19 Uhr, Feuerwehr

Ordentliche Mitgliederversammlung

mit Vorstandswahl



Tagesordnungspunkte:

- Vorstandsbericht 2016
- Kassenbericht 2016
- Bericht der Kassenprüfung 2016
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahl
- Verschiedenes/Diskussion

Anträge oder Vorschläge für die Vorstandswahl sind schriftlich oder telefonisch bis zum 14.04.2017 an die Geschäftsstelle zu richten.

Gützkow, den 03.04.2017

SV Gützkow e. V.

Der Vorstand



Tag der offenen Tür

Auch in diesem Jahr öffnet die Schützen-Compagnie Gützkow von 1858 e.V.,

am 15. April von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

ihre Pforten.

Wir bieten, zusätzlich zum Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen, das Bogenschießen an.

Veranstaltungsort ist unser Schießstand zwischen dem Hasenberg und dem Kosenowsee.

Wir freuen uns auf euren Besuch.



Unsere diesjährige

WALDWANDERUNG

mit Herrn Revierförster Frey

findet am **Sonnabend, den 22. April 2017** statt.

Wir treffen uns wie gewohnt am **Beginn des Kirschenweges um 9:00 Uhr.**

Bitte an feste Schuhe denken!
Dauer der Wanderung erfahrungsgemäß bis ca. 13 Uhr.

Alle Interessenten sind ganz herzlich eingeladen

vom Förderverein Kultur Karlsburg

Dr. Silke Lucke

2. Vorsitzende

OSTERFEUER

am Gemeindezentrum Lühmannsdorf

Am Gründonnerstag,

den 13. April 2017

um 18 Uhr

wird wieder in Lühmannsdorf das traditionelle
Osterfeuer angezündet.

Natürlich warten wieder Grillwürstchen und heiße
Getränke auf
große und kleine Besucher!



Tanz in den Frühling

mit den

Halligallüh`s

und der **FFW Lühmannsdorf**
im Gemeindezentrum Lühmannsdorf

am **22. April 2017**

Einlass ab 19 Uhr - Beginn ab 20 Uhr
Karten erhältlich im Bistro Weigel

Ansprechpartner

Franziska Weigel: 0160 97964228

Kati Vilbrandt: 0162 1092083

Sandra Schuhmacher: 0171 2115597



Plätze sind begrenzt!!!!

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



- **Mittwoch, 19. April 2017**
Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielnachmittag
Beginn: 14:30 Uhr
- **Mittwoch, 26. April 2017**
Ein **unterhaltsamer Nachmittag** im Seniorenclub mit
Herrn Egon Brauns
Beginn: 14:30 Uhr

Vera Barnscheidt

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Na dann: ‚Gute Nacht!‘

‚Schlaf gut und träum was Schönes!‘ - Viele Eltern wünschen dieses bei dem all-abendlichen Zu-Bett-Bringen ihrer Kinder. Und gehen in der Regel auch davon aus, dass dieses höchstwahrscheinlich so eintreten wird.

Schlaf ist etwas Nützliches, etwas Normales. Besonders Kinder brauchen eine große Portion davon. ‚Jetzt musst Du aber wirklich schlafen, damit Du morgen in der Schule fit und nicht total müde bist!‘ ist - dem Sinn nach - mit größter Sicherheit einer der meist ausgesprochenen Sätze in unserem Land.

Auch ich selbst habe es immer als solches empfunden und behandelt: Schlafen ist etwas Nützliches und Normales. Auch wenn wir diese Lebenszeit lieber „aktiver“ einsetzen würden, ist es unumgänglich, etwa ein Drittel unseres Lebens „in horizontaler Lage zu verbringen“. Um neue Kräfte zu sammeln. Um Dinge zu verarbeiten. Um Geist und Körper zu regenerieren. - Abends gehen wir zu Bett und schlafen. Bis der Wecker klingelt oder uns das erste Tageslicht aufweckt. Alles normal. Nichts Besonderes. Nichts, worüber wir groß reden müssten ... Das Ganze rückt dann mit einem Mal in den Mittelpunkt unserer Gedanken, wenn der Schlaf sich nicht so einfindet, wie wir es gewohnt sind.

Bestimmt kennen das mehr oder weniger alle unter uns, dass wir vor Prüfungen, vor aufregenden Reisen, besonders wichtigen Terminen, größeren Familien-Festen, bei denen viel zu bedenken ist, u. ä. deutlich schlechter zur Ruhe kommen können. In Vollmondnächten, nach Alkohol-, Kaffee- oder Tee-Genuss - zur falschen Zeit oder in ungewohnter Menge eingenommen - wird unser Schlaf auch schnell unruhig. Da kann es mitunter passieren, dass wir die halbe Nacht wach liegen. Und in puncto Schlaf nicht mehr viel geschieht.

Was ist aber, wenn das jede Nacht so ist? Wir wachen jede Nacht um 03:00 Uhr auf und die Nacht ist vorbei? - Wer von uns das kennt, weiß, dass das kein gutes Gefühl ist. Der Wunsch, weiterschlafen zu können, ist schon sehr groß. - Worüber ich hoch erstaunt und beinahe erschrocken bin, wie viele unter uns scheinbar von Schlafstörungen und regelmäßigen sehr schlechten Nächten betroffen sind!!!

Wenn ich darüber im Nebensatz berichte, nickt beinahe jeder sachverständig und erwidert: ‚Kenn ich. Ist fürchterlich. Hab ich seit Jahren.‘

Wie bei der Gesundheit merken wir erst - so mein fester neugewonnener Eindruck - wie wertvoll und schön und gut es vorher war - wenn wir das „Normale“ verloren haben.

Wie anders fühlt sich der vollkommen gebräuchliche, tausendfach gedankenlos benutzte Nachtgruß: ‚Schlaf gut!‘ oder ‚Gute Nacht!‘ an, wenn eine gute Nacht etwas ganz Besonderes darstellt und eine schlechte die Regel ist ...

Mit schlechten Nächten werden wir in jedem Fall sensibel dafür, nicht einfach alles Gute und Vertraute als „normal“, als „gewöhnlich“, als „wertneutral“ zu bezeichnen. Eine „Gute Nacht“ ist eben und tatsächlich etwas Herrliches und ganz Wunderbares! „Wenn Schlaf und Wachen ihr Maß überschreiten, sind beide böse.“ hält schließlich bereits der berühmte griechische Arzt Hippokrates von Kós im fünften Jahrhundert vor Christus fest. Und „was der Schlaf für den Körper, ist die Freude für das Gemüt: Zufuhr neuer Lebenskraft.“ behauptet der Rechtswissenschaftler Rudolf von Jhering 1898. Recht hat er, oder? Bestmöglichen Schlaf - immer wieder - und das Zitat aufgreifend „Zufuhr neuer Lebenskraft“ wünscht - ernst gemeint -

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
13.04.	Grün- donnerstag	Ziethen	18:00	Feierabendmahl im Gemeindehaus
14.04.	Karfreitag	Quilow	10:00	mit Abendmahl
14.04.	Karfreitag	Rubkow	14:00	mit Abendmahl
16.04.	Oster- sonntag	Ziethen	10:00	mit Chor u. Osterfrühstück
16.04.	Oster- sonntag	Groß Bünzow	14:00	mit Singkreis u. Bläsern u. Taufe
17.04.	Oster- montag	Schlatkow	10:00	mit Osterfrühstück
23.04.	Quasimodo- geniti	Ziethen	10:00	
23.04.	Quasimodo- geniti	Quilow	11:15	
30.04.	Miseri- kordias Domini	Rubkow	09:00	mit Taufe
30.04.	Miseri- kordias Domini	Groß Bünzow	10:30	
30.04.	Miseri- kordias Domini	Schlatkow	14:00	
07.05.	Jubilate	Ziethen	10:00	
07.05.	Jubilate	Quilow	11:15	

Gründonnerstag

Eingebunden in eine kleine, ganz einfache Mahlzeit feiern wir zusammen Abendmahl. Am Tag der Einsetzung dieses Sakramentes durch Jesus Christus setzen auch wir uns als Gemeinschaft von Gläubigen und Suchenden an eine lange Tafel, versammeln uns um das Wort des Herrn und feiern miteinander Gottesdienst. **Am 13.04.2017 um 18:00 Uhr in unserem Ziethener Gemeindehaus.** Das ist eine feine Veranstaltung mit einer besonderen Atmosphäre!

Karfreitag und Ostern

Diese beiden Feiertage umfassen **das zentrale Doppelerignis unseres christlichen Glaubens.** Am Todestag Jesu Christi feiern wir stille Gottesdienste mit Abendmahl in der Hoffnung, diesem außergewöhnlichen Tod ein wenig auf die Spur zu kommen.

Aus Freude über seine Auferstehung feiern wir zu Ostern fröhliche Festgottesdienste und bleiben noch zusammen

bei leckeren Frühstückshäppchen und mehr. Unsere Musikgruppen wirken engagiert mit. Für Euch Kinder werden Schokoeier versteckt. Zu welchem dieser Gottesdienste kommen Sie/kommst Du?

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **08.05.2017** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Lohnenswerte Gesprächsthemen haben wir immer, feinen Kaffee und Kuchen auch. Sind Sie dabei?

Kirchenchor Ziethen

Wir proben nun im improvisiert eingerichteten Gemeindehaus immer montags um 19:00 Uhr.

Posaunenchor und Singkreis Groß Bünzow

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird klangstark geprobt.

Konfirmandenarbeit

Unsere nächsten Konfi-Termine sind der **24.04.** und **08.05.2017.** Ich freu mich auf Euch!

Kinderkirche

Wir treffen uns wieder am **Sonnabend, den 06.05.2017** und wollen wie immer in Groß Bünzow auf dem Pfarrboden mit Bibel, Gitarre, kleinem Imbiss und Spielen die Zeit von **09:30 - 11:30 Uhr** fröhlich-intensiv nutzen. Bist Du wieder dabei? Oder willst Du mal bei unseren Aktivitäten hineinschnuppern? - Sei uns willkommen!

Infos

Kirchsanierung Rubkow

Wir sammeln weiter für unser Kirhdach.

Es wäre genial, wenn Sie sich an den Sanierungskosten beteiligen würden! Jede Spende bringt etwas! Die dazugehörige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31



Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir **auch im Jahr 2017**, denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
zz. nicht besetzt		Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Ich habe einen Schatz gefunden

Der Kirchentag für Kinder am 22. April von 14:00 bis 17:00 Uhr in Zarnekow

Schätze hat jeder gerne! Für die verschiedensten Leute gibt es die unterschiedlichsten Schätze. Es gibt solche, die man sehen, anfassen und an sich drücken kann, wie z. B. ein kleines Haustier oder einen lieben Menschen. Es gibt aber auch Schätze, die man nicht sehen kann, wie z. B. Vertrauen, das einem gegeben wird oder Freundschaft oder Liebe.

Auf dem Kinderkirchentag wollen wir gemeinsam neue Schätze finden. Mit Musik, Geschichten und tollen Bastelangeboten möchten euch Marianne Möller und ihr Team bei der der Schatzsuche helfen!

Alle Kinder und auch begleitende Eltern für kleinere Kinder sind herzlichst eingeladen, ihren eigenen wunderbaren Schatz zu gestalten, kennenzulernen und zu finden.

Die Mitte finden - in Teterow

Maiausflug am 1. Mai

In diesem Jahr möchten wir mit unserem Gemeindeausflug zum geografischen Mittelpunkt Mecklenburg-Vorpommerns aufbrechen und die Stadt Teterow mit ihrer Umgebung besuchen.

Auf dem Weg dahin fahren wir entlang von Peene und Kummerower See, passieren die Klosterstadt Dargun und erinnern uns an Schildbürgerstreiche in der Zufahrt nach Teterow. Kulinarisch sind wir wohl versorgt. Kulturell bietet sich uns ein breites Spektrum mit Kirche, Hechtbrunnen, Thünengut, Burgwallinsel und den Riemels von Rudolf Tarnow. Land-

schaftlich haben wir schöne Wege geplant und hoffen auf gutes Wetter. Da einige unserer Gemeindeglieder die Gegend bestens kennen, haben wir auch kundige Reiseführer mit an Bord. Die Fußwege sind gut befestigt und können ohne Eile beschritten werden. Folgendes Programm ist geplant: Abfahrt ist jeweils: **06:50** ab Karlsburg; **7:00** ab Steinfurth, **07:05** ab Zarnekow, **07:15** ab Lühhannsdorf; **07:30** ab Züssow

- 09:00**
 - Ankunft in Teterow
 - Frühstück im Gemeinderaum
 - Besichtigung der Peter-Pauls-Kirche und Morgengebet
 - Weg zum Mittelpunkt von M-V
 - Besichtigung Thünengut Tellow mit Brotbacken und Mittagessen („kräftige Kartoffelsuppe“)
 - leiner Fußweg zur Fähre und Überfahrt
 - Mittagspause und Spaziergang auf der Burgwallinsel, ggf. Seerundfahrt bei Bedarf
 - Kaffeetrinken in der Wendenkrug-Gaststätte
 - Musizieren in der Abendstimmung am See
 - Gemeinsames Abendessen bei herrlicher Waldluft
- 19:00
- 20:00
- ca. 21:30
- Rückfahrt
- Ankunft

Kosten ca. 40 € pro Person

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Harder, Tel.: 038355 61513.

Anmeldung bitte telefonisch oder schriftlich an Pastor Harder im Pfarramt Züssow-Ranzin, Kirchweg 3, 17495 Züssow.

Gottesdienstplan

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühhannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	
13.04.2017	Gründonnerstag	Züssow: 17.00 Agapemahl - UH m. Chor							
14.04.2017	Karfreitag	10.00 GD m. AM · CR				14.00 Andacht zur Todesstunde		10.00 GD m. AM · UH m. Chor	
16.04.2017	Ostersonntag	5.30 Osternacht CR & UH m. Posaunen 10.00 Familien-GD · CR						10.00 GD · UH m. Band & KiGo	
17.04.2017	Ostermontag	10.00 GD m. Taufen · UH							
23.04.2017	Quasimodogeniti	Zarnekow: 10.00 GD · CR & UH m. Konfirmandenvorstellung & KiGo						14.00 GD · UH	
30.04.2017	Misericordias Domini		14.00 GD m. AM · CR					10.00 GD · CR	
07.05.2017	Jubilae	Ranzin: 10.00 Floriansgottesdienst · UH & CR & KiGo							
14.05.2017	Kantate	10.30 Familien-GD						15.17 GD · UH m. Chor	

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 178

April / Mai 2017

Monatsspruch April

Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden.

Lukas 24,5.6

Warum sage ich immer noch nach so langen Nächten: Es wird wieder hell! So viele haben die Fahne auf halbmast gesetzt. Warum hoffe ich immer noch, wo viele zerbrechen? Warum liebe ich immer noch, wo viele hassen? Warum verstehe ich immer noch, wo viele richten? Warum vergebe ich immer noch, wo viele sich rächen? Warum bete ich immer noch, wo viele lästern? Warum sage ich immer noch nach so vielen Todeserklärungen: Er lebt!

Josef Dirnbeck



Er entpuppt sich als Schmetterling

Behrenhoff putzt



Die Angeln einer Seitentür am Haupttor des Behrenhoffer Friedhofs waren stark verrostet und abgebrochen. Damit kein weiterer Schaden entsteht, oder gar jemand zu Schaden kommt, musste die Tür ausgebaut werden. Seit dem diesjährigen Park- und Friedhofstag kann man nun wieder alle Türen öffnen und schließen.



Ulrich Anklam, Klaus Ulrich und Horst Postrach (v.r.n.l.) beim Einhängen der Friedhofstür

Immer wenn im Behrenhoffer Park und auf dem Friedhof der Blütenteppich ausgerollt ist, lädt der Kultur- und Friedhofsausschuss der Gemeinde Behrenhoff zum Park- und Friedhofstag ein. Am 25. März waren viele Behrenhoffer dieser Einladung gefolgt. Schon vor dem offiziellen Beginn waren einige im Einsatz, um ordentlich was zu schaffen. „Forstmeister Sturm“ hatte

dem alten Baumbestand im Park und auf dem Friedhof zugesetzt. Holz sammeln und Totholz entfernen sind alljährliche Arbeiten, die gemacht werden müssen.

Die Reparatur der Friedhofstür war nichts Alljährliches. Ulrich Anklam hatte eine neue Angel für die Tür gefertigt. Mit Klaus Ulrich und Horst Postrach hängte er sie wieder ein.



Susann Stoewhas nicht beim Blumenpflücken, sondern beim Holzsammeln auf dem Friedhof.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰ 12⁰⁰ Uhr

Arbeitskreis-Treffen

Der Pommersche Arbeitskreis „Plattdüütsch in de Kirch“ ist 1986 gegründet worden. Pastoren aus Pommern waren vorher bereits bei den Tagungen der (Nord-) deutschlandweiten Plattform der landeskirchlichen Arbeitskreise Plattdüütsch in de Kark in Loccum, und für den 8. Oktober 1986 hatte Pastor Paul-Gerhard Hirsch nach Pasewalk zu einem Treffen eingeladen. Das war die Geburtsstunde für den Arbeitskreis „Plattdüütsch in de Kirch“ in Vorpommern. Nach dem ehem. Ranziner Pastor Karl-Adolf Schumann (+1995) und Pastor i.R. Dietrich Lübbert ist nun Pastor Hans-Joachim Jeromin Vorsitzender dieses Arbeitskreises.

Seit neun Jahren trifft er sich zu seinen Tagungen in Gützkow, der am zentralsten gelegenen Kirchengemeinde Vorpommerns. Anliegen des Arbeitskreises ist, dass die Plattdeutsche Sprache auch in Zukunft in der Kirche lebendig bleibt. Es sind nicht nur Pastoren, die daran mitwirken und Verantwortung tragen. Wer bei Gemeindenachmittagen Plattdeutsches zum Vortrag bringt, wer in plattdeutschen Gottesdiensten Lesungen übernehmen kann und möchte oder wer in seiner Kirchengemeinde solche Gottesdienste etabliert haben möchte, ist herzlich zum Arbeitskreistreffen in Gützkow am Sonnabend, den 20. Mai 2017 von 9.30 bis ca. 14.00 Uhr eingeladen.

Jubelkonfirmation

Nach 2015 will die Kirchengemeinde in diesem Jahr in einem Festgottesdienst mit ehemaligen Konfirmanden am 14. So. nach Trinitatis, dem **17. September Jubelkonfirmation** feiern. Alle Gemeindeglieder, die vor **50(51), 60(61), 65(66), 70(71) oder 75(76)** Jahren in **Gützkow und Behrenhoff** oder woanders eingeseget wurden sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Noch sind keine Einladungen verschickt worden. Es melde sich bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), wen es betrifft, damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Pastor Jeromin ist dankbar für jede Hilfe von ehemaligen Konfirmandinnen oder Konfirmanden bei Zusammenstellung der Einladungsliste und der Vorbereitung der Einladungen helfen könnten. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie Einladung und Informationen bitte weiter.

Neue Krabbelgruppe

Ab Mai wird es wieder eine zweite Mutter- und Kindgruppe geben, die sich wöchentlich dienstags um 9.30 Uhr im Gützkower Pfarrhaus trifft.



Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe

dienstags 9³⁰ Uhr

mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Die oben genannten Veranstaltungen finden ab Mai wie gewohnt statt.

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

SoKo 16-18:

Sa., 15.-So., 16.4., 19-11³⁰ Uhr

(Osternacht)

So., 14.05., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 23.04., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 28.05., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 11.04., Di., 09.05., um 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 25.04., Di., 24.05., um 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 18.04., um 14⁰⁰ Uhr

Di., 16.05., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 12.4., um 16³⁰ Uhr

Mi., 10.5., um 14⁰⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Ab Mai wieder regelmäßig.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 13.4., Gründonnerstag	19.00 ⁽²⁾	-	-	*	Markus-Evangelium 14,17-26
So., 14.4., Karfreitag	10.30 ⁽¹⁾	14.00 ⁽¹⁾	-	*	Lukas-Evangelium 23,33-49
So., 16.4., Ostersonntag	10.30	14.00	-	*	Jesaja 26,13-14(15-18)19
So., 23.4., Quasimodogeniti	10.30	-	-	*	Johannes-Evangelium 21,1-14
So., 30.4., Misericordias Domini	10.30	-	-	*	Hesekiel 34,1-2(3-9)10-16.31
So., 7.5., Sonntag Jubilate	10.30 ⁽¹⁾	14.00	-	*	Matthäus-Evangelium 21,14-17(18-22)
Fr., 12.5.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 21,14-17(18-22)

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Feierabendmahl

***Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251).**

Bekanntmachungen - Informationen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Einladung zur Auftaktveranstaltung

für die Naturparkplanung „Flusslandschaft Peenetal“ sowie die FFH-Managementpläne „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“

Sehr geehrte Damen und Herren,
die weitläufige Flusslandschaft des Peenetales ist für den Naturschutz von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Sie umfasst als Schutzgebiete sowohl den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ als auch die zwei FFH-Gebiete „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“.

Für diese Schutzgebiete werden aktuell parallel und im Zusammenhang der Naturparkplanung und die FFH-Managementpläne erarbeitet. Auftraggeber für den Naturparkplanung ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, für die FFH-Managementpläne ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zuständig.

Die Erarbeitung der Managementpläne und des Naturparkplans wird unter der Beteiligung von Behörden, von Flächeneigentümern und Nutzern, von örtlichen Gebietskennern sowie weiterer Interessierter erfolgen, um die vielfältigen Nutzungsansprüche an die Schutzgebiete hinreichend einfließen zu lassen.

Wir möchten Ihnen diese drei Planungsprozesse in einer Auftaktveranstaltung vorstellen und laden Sie dazu herzlich, auch im Namen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,

**am Dienstag, dem 02.05.2017, um 16:30 Uhr
in den großen Saal, Herberge und Schullandheim
„Auf dem Hasenberg“,
Hasenberg 1, 17506 Gützkow**

ein.

In der Veranstaltung werden die Ziele, der Ablauf und die Möglichkeiten der Mitwirkung für den Naturparkplanung und die FFH-Managementpläne erörtert. Wir geben die Möglichkeit, Fragen zum Ablauf der Planungen zu stellen, Anregungen und Hinweise zur Planung zu geben und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Vorab finden Sie für die FFH-Gebiete auf der Homepage des StALU Vorpommern unter folgenden Links die Abgrenzung der FFH-Gebiete und erste Hinweise zur Planung:

- <http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2045-302-Peenetal-mit-Zufluessen>
- <http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2048-301-Kleingewaesserlandschaft-Pinnower-See-bei-Anklam>

Informationen zum Naturpark erhalten Sie unter:
<http://www.naturpark-flusslandschaft-peenetal.de/>

Über Ihre Teilnahme und eine Unterstützung der Managementplanung und der Naturparkplanung würden wir uns freuen.

Im Auftrag
gez. Nina Malkomes

Stralsund, den 29.03.2017

LEADER-Region „Flusslandschaft Peenetal“

„Wir leben hier und laden ein“

Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektideen

Die LEADER Aktionsgruppe „Flusslandschaft Peenetal“ informiert über die Möglichkeit, innovative Projektideen, deren Umsetzung für 2018 im Rahmen von LEADER geplant ist, beim LEADER-Regionalmanagement in Anklam einzureichen.

Stichtag ist der 14.07.2017.

Gesucht werden Projekte, die dazu beitragen,

- der Natur Raum zu geben, die Umwelt und das Klima zu schützen, z. B.
 - Nutzung alter Tierrassen und Pflanzensorten fördern
 - Regionale Ressourcen umweltverträglich nutzen
- den Wirtschaftsstandort zu entwickeln und die Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern, z. B.
 - Vermarktung regionaler Angebote und Produkte
 - Vernetzung regionaler Angebote und Akteure im Tourismus
- die Bildungs- und Kulturlandschaft für alle Generationen vielfältig zu gestalten, z. B.
 - kulturell vielfältige Geschichte der Region erlebbar machen
 - Traditionelles Handwerk und Brauchtum erhalten und entwickeln
- die gesellschaftliche Teilhabe und das soziale Miteinander zu stärken, z. B.
 - Willkommensstruktur entwickeln

Gefördert werden in erster Linie investive Maßnahmen. Das Fördergebiet umfasst die Amtsbereiche Peenetal/Loitz, Jarmen/Tutow, Züssow, Anklam Land und Anklam Stadt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Regionalmanagerin, Uta Pauly, mit Sitz im Amt für Kreisentwicklung, Mühlenstraße 18 e in 17389 Anklam, E-Mail uta.pauly@kreis-vg.de, Tel.: 03834 87603118 in Verbindung. Projektideen, die nach dem 14.07.2017 eingereicht werden, können für die Vorschlagsliste 2017 nicht berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen zu inhaltlichen Zielen und Förderkonditionen finden Sie auf der Internetseite der LEADER Aktionsgruppe unter dem Pfad www.kreis-vg.de/Wirtschaft/LEADER/LAG_Flusslandschaft_Peenetal.

Marcel Falk
Vorsitzender der LAG „Flusslandschaft Peenetal“

Innovative Projektideen gesucht

LEADER Aktionsgruppe „Flusslandschaft Peenetal“. Die LEADER Aktionsgruppe „Flusslandschaft Peenetal“ ruft auf, Vorhaben, deren Umsetzung für 2018 im Rahmen von LEADER geplant ist, bis spätestens 14.07.2017 beim zuständigen Regionalmanagement in Anklam vorzustellen und einzureichen.

Grundlage für die Projektauswahl sind die in der „Strategie für lokale Entwicklung (SLE)“ formulierten Ziele in den drei Handlungsfeldern Natur und Kultur, Tourismus und ländliche Wirtschaftsentwicklung und Lebensqualität. Besonders gefragt sind interessante und neuartige Projektideen, die dazu beitragen, die kulturell vielfältige Geschichte der Region erlebbar zu machen, traditionelles Handwerk und Brauchtum zu erhalten und zu entwickeln, die Nutzung alter Tierrassen und Pflanzensorten zu fördern, regionale Ressourcen umweltverträglich zu nutzen, die Vermarktung regionaler Angebote und Produkte zu vernetzen, eine Willkommensstruktur für neue Mitbürger/innen zu entwickeln.

Gefördert werden in erster Linie investive Maßnahmen. Das Fördergebiet umfasst die Amtsbereiche Peenetal/Loitz, Jarmen/Tutow, Züssow, Anklam Land und Anklam Stadt. Antragsberechtigt sind Privatinitiativen, Vereine, Unternehmen und öffentliche Träger.

Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit dem Regionalmanagement in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartnerin

Uta Pauly, LEADER-Regionalmanagerin der LAG „Flusslandschaft Peenetal“

Amt für Kreisentwicklung

Mühlenstraße 18 e in 17389 Anklam

E-Mail: uta.pauly@kreis-vg.de

Telefon: 03834 8760-3118

Projektideen, die nach dem 14. Juli 2017 eingereicht werden, können für die Vorschlagsliste 2018 nicht berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen zu inhaltlichen Zielen und Förderkonditionen finden Sie auf der Internetseite der LEADER Aktionsgruppe unter [www.kreis-vg.de/Wirtschaft/LEADER/LAG - Flusslandschaft Peenetal](http://www.kreis-vg.de/Wirtschaft/LEADER/LAG-Flusslandschaft-Peenetal).

gez. Marcel Falk

Vorsitzender der LAG „Flusslandschaft Peenetal“

LEADER - Region

„Flusslandschaft Peenetal“

„Wir leben hier und laden ein“

Was ist LEADER?

LEADER ist ein Förderprogramm aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond zur Entwicklung ländlicher Räume (ELER). Der Begriff ist eine Abkürzung aus dem französischen:



L iason
E ntre
A ctions de
D éveloppement de l'
E conomie
R urale

und bedeutet: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Durch LEADER sollen in ausgewiesenen Förderregionen Strategien und Projekte unterstützt werden, die einen Beitrag zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des ländlichen Raumes leisten.

LEADER ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es lokalen Akteuren ermöglicht, auf der Grundlage einer Lokalen Entwicklungsstrategie regionale Prozesse mitzugestalten.

Kennzeichnend für die LEADER-Methode sind 7 wesentliche Merkmale:



Quelle: DVS

In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen der LEADER-Region „Flusslandschaft Peenetal“

ca. 4.000.000 Mio. €

zur Umsetzung von innovativen Projekten zur Verfügung. Diese werden nach dem Bottom up-Prinzip von einem demokratischen Gremium (Lokale Arbeitsgruppe) auf der Grundlage von Kriterien ausgewählt. Das Vorhaben muss zur Erreichung der in der Entwicklungsstrategie formulierten Ziele beitragen.

„Wir leben hier und laden ein“ - so lautet das Leitbild der lokalen Entwicklungsstrategie (SLE) der LEADER-Region Flusslandschaft Peenetal. Ziele sind:

- Die gesellschaftliche Teilhabe und das soziale Miteinander stärken
- Der Natur Raum geben, die Umwelt und das Klima schützen
- Den Wirtschaftsstandort entwickeln und die Erwerbsmöglichkeiten verbessern
- Die Bildungs- und Kulturlandschaft für alle Generationen vielfältig gestalten

Wer sind die Akteure?

Zur LEADER-Region „Flusslandschaft Peenetal“ gehören die Ämter Peental/Loitz, Jarmen/Tutow, Züssow, Anklam Land und die Hansestadt Anklam

Kernelement von LEADER-Prozessen ist das Bottom-up-Prinzip mit folgenden Zielsetzungen:

- Aktive Bürgerbeteiligung
- Mobilisierung und Aktivierung durch Förderung lokaler Initiativen und Ideen
- Konsensbildung durch breite und gerechte Vertretung aller Interessengruppen

- Dezentralisierung durch partizipative Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene

Gesteuert wird der Prozess durch die lokale Aktionsgruppe. In der Region „Flusslandschaft Peental“ übernehmen 37 Frauen und Männer diese Aufgabe mit sehr viel ehrenamtlichen Engagement in ihrer Freizeit. Die Mitglieder sind in den unterschiedlichsten Verbänden und Vereinen tätig, kommen aus Wirtschaftsunternehmen, vertreten kirchliche Organisationen, sind Bürgermeister, arbeiten in der Verwaltung oder engagieren sich aus privaten Gründen für die Region. Sie vertreten unterschiedlichste Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Vorsitzender der LAG ist der Bürgermeister von Stolpe, Marcel Falk. Inhaltlich und organisatorisch wird die Arbeit durch ein Regionalmanagement unterstützt.

Welche Aufgaben hat die LAG?

Die Mitglieder der LAG waren zunächst maßgeblich an der Entwicklung der Strategie für die Region beteiligt. Damit haben sie die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Fördergelder in die Region fließen.

Ihre Aufgabe ist es jetzt, zum einen, den LEADER-Gedanken in der Region zu verbreiten, Projekte anzuregen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen und die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Zum anderen haben sie die Aufgabe, die eingereichten Projektideen anhand von Projektauswahlkriterien zu bewerten und über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe zu entscheiden

Wie läuft das Projektauswahlverfahren ab?

Projektträger reichen spätestens bis zu einem jährlich bekanntgegeben Stichtag ihre Idee für Projekte, die im Folgejahr umgesetzt werden sollen ein. Vorher sollte unbedingt eine Beratung durch das Regionalmanagement in Anspruch genommen werden. Die potentiellen Antragsteller erhalten die Möglichkeit, ihr Vorhaben in der LAG vorzustellen. Die Mitglieder der LAG bewerten an Hand der in der Strategie festgelegten Auswahlkriterien, welche Vorhaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets im Folgejahr mitfinanziert werden sollen. Die Vorhabenträger werden über das Ergebnis informiert und, wenn ihre Idee den erforderlichen Punktestand erreicht hat, zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) aufgefordert. Die Bewilligung erfolgt durch das StALU.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 41 K 149/16

Greifswald, 23.02.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.05.2017	10:30 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lüssow

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lüssow	2, 17/5	Gebäude- und Freifläche, Erholungs- fläche	Alte Dorf- straße 11	2.284	35

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen (Zweifamilien-)Wohnhaus (nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut) bebaut. Wohnfläche ca. 191 m². Der Bauzustand ist insgesamt unzureichend. Es bestehen Bauschäden/-mängel. Es befinden sich weitere Nebengebäude auf dem Grundstück, die abbruchreif sind.

Verkehrswert: 58.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Commerzbank AG, GRM Intensive Gare, Privatkunden Individual WO Ost, Team 4, Herr Kretzschmar, Tel.: 0341 1241908
Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **41 K 208/16**

Greifswald, 21.03.2017

Amtsgericht Greifswald**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.06.2017	11:30 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4296/100000	Wohnung im 1. Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	19	181

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss links des Hauses Krenzower Damm 2. Es handelt sich hierbei um eine ca. 53,77 m² große Wohnung bestehend aus 2 Wohnräumen, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Speisekammer, 1 Abstellkammer und 1 Flur in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr 1965 - 67, teilweise modernisiert, unterkellert). Der bauliche Zustand ist befriedigend.

Verkehrswert: 16.000,00 €**Weitere Informationen unter www.zvg.com****Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Commerzbank AG, GRM Intensive Care, Privatkunden Individual WO West, Team 3, Hamm, Tel.: 0231 58931205

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **41 K 209/16**

Greifswald, 21.03.2017

Amtsgericht Greifswald**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.06.2017	10:15 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4306/100000	Wohnung im 1. Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	20	182

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Krenzower Damm 2. Es handelt sich hierbei um eine ca. 53,90 m² große Wohnung bestehend aus 2 Wohnräumen, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Speisekammer, 1 Abstellkammer und 1 Flur in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr 1965 - 67, teilweise modernisiert, unterkellert). Der bauliche Zustand der Wohnung ist sehr schlecht. Es besteht erheblicher Instandhaltungszustand.

Verkehrswert: 4.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Commerzbank AG, GRM Intensive Care, Privatkunden Individual WO West, Team 3, Hamm, Tel.: 0231 58931205

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **41 K 210/16**

Greifswald, 13.03.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.06.2017	09:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4296/100000	Wohnung im 2. Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	21	183

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss links des Hauses Krenzower Damm 2. Es handelt sich hierbei um eine ca. 53,77 m² große Wohnung bestehend aus 2 Wohnräumen, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Speisekammer, 1 Abstellkammer und 1 Flur in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr 1965 - 67, teilweise modernisiert, unterkellert). Der bauliche Zustand ist befriedigend. Die Wohnung ist vermietet.

Verkehrswert: 16.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Commerzbank AG, GRM Intensive Care, Privatkunden Individual WO West, Team 3, Hamm, Tel.: 0231 58931205

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **41 K 206/16**

Greifswald, 16.03.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.06.2017	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4296/100000	Wohnung im Erdgeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	17	Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern Rubkow Blatt 163 bis 178, Rubkow Blätter 180 bis 186) beschränkt.

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Wohnung ist im Erdgeschoss links des Aufgangs in einem ca. 1965/1967 errichteten, viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus gelegen und verfügt über etwa 53,77 qm Wohnfläche.

Verkehrswert: 16.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt,

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Seidlein

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 41 K 207/16

Greifswald, 23.03.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.06.2017	11:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:Eingetragen im Grundbuch von Rubkow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4306/100000	Wohnung im Erdgeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	18	180

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss rechts des Hauses Krenzower Damm 2. Es handelt sich hierbei um eine ca. 53,90 m² große Wohnung bestehend aus 2 Wohnräumen, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Speisekammer, 1 Abstellkammer und 1 Flur in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr 1965 - 67, teilweise modernisiert, unterkellert). Der bauliche Zustand ist befriedigend. Die Wohnung ist vermietet.

Verkehrswert: 12.000,00 €Weitere Informationen unter www.zvg.com**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Commerzbank AG, GRM Intensive Gare, Privatkunden Individual WO West, Team 3, Hamm, Tel. 0231 58931205

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin

Beglaubigt

**Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“**

Am Erlengrund 1D, 17449 Mölschow
Tel: 038377 40578 - Fax: 40579
E-Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de

Ablaufplan Deich- und Grabenschau 2017 vom 04. April bis 27. April 2017

In der Zeit vom 04.04.2017 - 27.04.2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ die Deich und Grabenschau 2017 durch.

Die Schauen sind öffentlich.

Es werden der Zustand der Gewässer, Deiche und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt.

21.04. Fr.	<u>Steinfurth</u>	(Treffpunkt: Bushaltestelle, Zeit: 08:30 Uhr)
	<u>Wahlendow, Klein Bünzow</u>	(Treffpunkt: Bushaltestelle Wahlendow Zeit: 10:00 Uhr)
	<u>Lentschow</u>	(Treffpunkt: Bushaltestelle, Zeit: 11:00 Uhr)
25.04. Di.	<u>Hohendorf, Katzow</u>	(Treffpunkt: Parkplatz „Neue Heimat“ Hohendorf Zeit: 8:30 Uhr)
	<u>Lühmannsdorf, Buddenhagen.</u>	(Treffpunkt: Bahnübergang, Buddenhagen, Zeit: 10:00 Uhr)
	<u>Zemitz, Bauer, Wehrland</u>	(Treffpunkt: Zemitz, Gemeindezentrum, Zeit: 11:00 Uhr)

Managementpläne für FFH-Gebiete

In den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald befinden sich 67 FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) und 19 EU-Vogelschutzgebiete. Zusammen sind sie Teil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA-2000. Die Größe der Gebiete ist sehr unterschiedlich. Das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes

und Nordspitze Usedom“ ist mit 56159 ha eines der größten europäischen Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Mit 13 ha ist der „Schanzenberge bei Britzig“ ein eher kleines FFH-Gebiet. Auch die Ausstattung der Gebiete differiert sehr stark. So dient das FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ ausschließlich dem Schutz des Eremiten, einer Holzkäferart, die an alte Wälder gebunden ist. Das FFH-Gebiet Nordvorpommersche Waldlandschaft dagegen beherbergt 8 Wald- und Offenlandlebensraumtypen und 8 Tier- und Pflanzenarten, die gemäß FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen. Für die Waldlebensraumtypen wurden bereits Managementpläne durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Die Waldlebensraumtypen sind damit nicht Gegenstand der Managementplanung der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

Um ein systematisches Management der FFH-Gebiete abzusichern ist es die Aufgabe der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt FFH-Managementpläne zu erarbeiten. Dies geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro. Die Pläne bestehen aus einem Grundlagenteil und der Maßnahmenplanung. Im Grundlagenteil wird ausgehend von den Kartierungsergebnissen eine Defizitanalyse durchgeführt und Erhaltungsziele abgeleitet. Die Maßnahmenplanung entwickelt daraus die erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Planungsprozess erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Räumlich betroffene Landnutzer, Behörden, Verwaltungen, Verbände und Vereine werden über den Beginn der Planung, in der Regel ist das die Kartierung von Arten und Lebensräumen, informiert. Bei großen komplexen Gebieten finden öffentliche Info-Veranstaltungen statt, die ortsüblich bekannt gemacht werden. Neben einer begleitenden Arbeitsgruppe können je nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen gebildet werden. Ziel ist es, dass die Maßnahmen im Konsens mit Landnutzern und Grundstückseigentümern erarbeitet werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gibt hiermit bekannt, dass im Amtsbereich, - Amt Züssow - aktuell mit der Erarbeitung folgender FFH-Managementpläne begonnen wird:

- DE 2045-302 Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See
- DE 2048-301 Kleingewässerlandschaft Pinnower See bei Anklam

Weitergehende Information zur Abgrenzung und Ausstattung der einzelnen Gebiete finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

<http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU/prod/StALU/de/vp/Themen/Naturschutz/und>

[Landschaftspflege/Natura 2000/index.jsp](http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU/prod/StALU/de/vp/Themen/Naturschutz/und)

Hier erhalten Sie auch alle relevanten Informationen zum laufenden Planungsprozess (Ansprechpartner im Amt, Plänenwürfe, Protokolle, Termine). Wenn Sie Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Verfahrensbeauftragten.

Über das Schutzgebietssystem Natura-2000 in Mecklenburg-Vorpommern informieren Sie u. a. die Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal.ht



Stadt Usedom Waldbestattung im Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

Eine köstliche Kombination: - Anzeige -

Spargel und Württemberger Wein

Für Millionen ist im Frühling Spargel ein Spitzengenuss. Das ausgestochen schmackhafte Gemüse hält Feinschmecker mühelos bei der Stange. Beim Wein empfiehlt sich wegen des zarten Geschmacks des Edelgemüses ein nicht zu dominanter, gerne junger Wein mit Fruchtigkeit und Leichtigkeit. Wird Spargel als Beilage zu Fisch oder Fleisch serviert, richtet sich der Wein nach diesen.

Sechs ausgewählte Weine finden Sie im Spargelpaket der Württemberger Weingärtnergenossenschaften.

Zwei Klassiker und eine Aromasorte

Traditionell machen Müller-Thurgau und Silvaner zu Spargel eine gute Figur. Sie



ergänzen Spargel mit Kräuterflädle und Sauce Hollandaise ebenso gekonnt wie Spargel in zerlassener Butter mit Kartoffeln. Aber versuchen Sie auch einmal einen Bukettwein. Ein halbtrockener Sauvignon Blanc sorgt zu Spargel mit Schinken für ein Wow-Erlebnis.

Auch Fleisch und Fisch perfekt begleitet

Zu Salat aus blanchem grünem Spargel, mit Schinken und Käse an Vinaigrette, dürfen es, wegen der kräftigeren grünen Stangen, die Aromen einer Rotweinsorte sein. Ein weiß gekelterter Schwarzesling glänzt mit Frucht und Finesse. Wird ein Steak zum Spargel serviert, ist ein harmonischer Wein gefragt, gerne ein kräftiger Grauburgunder. Zu Fisch schließlich ist ein Riesling, mit eleganter Säure und Feingliedrigkeit, prädestiniert.

Das Spargelpaket der Weinheimat Württemberg mit sechs passenden Weinen ist zum Vorzugspreis von 29 Euro mit Versand unter www.weinheimat-wuerttemberg.de oder telefonisch unter 07141-2446-0 zu bestellen.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HK-Nummern bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:
Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:

Die Amtsvorsteherin
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.